




---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-162.06

Bregenz, am 19.12.1995

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Auskunft:  
Dr. A. Keßler  
Tel.(05574)511-2066

Betrifft	GESETZENTWURF	
Z.	95	-GE/19 P5
Datum:	2. JAN. 1996	
Verteilt	2.1.96 ✓	

*Mag Peyrerl*

Betrifft: Führerscheingesetz;  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 6. Oktober 1995, GZ. 167.650/6-I/6/95

Zum übermittelten Entwurf eines Führerscheingesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**I. Allgemeines:**

1. Es wird davon ausgegangen, daß das Zustimmungsrecht der Länder nach Art. 129a Abs. 2 zweiter Satz B-VG zum Tragen kommt. Dieses Recht stellt auf die Kundmachung der dort genannten Bundesgesetze ab. Es ist daher eine formelle Zustimmung der Länder auch dann erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate nach dem Entwurf inhaltlich mit den bereits bestehenden Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrsgesetz ident wären, was im übrigen hinsichtlich § 38 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b des Entwurfes fraglich scheint.
2. Die Anpassung an die Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG über den Führerschein sollte zum Anlaß genommen werden, das Kraftfahrsgesetz und die Kraftfahrzeugdurchführungsverordnung insgesamt verständlicher und übersichtlicher zu machen. Das Herauslösen des Abschnittes über die Lenkerberechtigung und einiger damit zusammenhängender Bestimmungen aus dem Kraftfahrsgesetz mag zwar die

Übersichtlichkeit für den speziellen Bereich des „Führerscheinrechtes“ erhöhen, fördert aber die Rechtszersplitterung, insbesondere bei den Bestimmungen über den internationalen Kraftfahrverkehr, die Pflichten der Fahrzeuglenker und die Ausbildung der Kraftfahrzeuglenker.

Die im Führerscheingesetz zusammengefaßten Verfahren sollten vereinfacht werden. Nach dem Entwurf wird, neben den Regelungen über den Probeführerschein und neben den bisherigen Verfahren zur Überprüfung der Lenkereignung ein Mehrfachtäter-Punktesystem eingeführt, wobei zusätzlich Regelungen für den Fall vorgesehen werden müssen, daß die verschiedenen Verfahren zu unterschiedlich langen Entziehungszeiten führen. Ebenso könnte die im Entwurf verstärkt vorgesehene verkehrspsychologische Diagnostik beim Mehrfachtäter - Punktesystem hinterfragt werden. Aus ärztlicher Sicht schiene es vertretbar, an sich zweckmäßige Maßnahmen, wie Einstellungs- und Verhaltenstraining nicht zwingend an eine aufwendige verkehrspsychologische Diagnostik zu koppeln, da auch eine noch so detaillierte Diagnostik kaum zu anderen Maßnahmen führen kann, als die im Entwurf vorgesehenen Schulungen, und die geistige Eignung schlußendlich ohnehin durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

3. Es ist zu befürchten, daß die Zahl der an die Unabhängigen Verwaltungssenate gerichteten Berufungen zunehmen wird, nicht zuletzt aus dem Grund, daß mit dem Verzögern der Rechtskraft von Straferkenntnissen ein Hinausschieben der Eintragung einer dem Delikt entsprechenden Punkteanzahl in das Führerscheinregister erreicht werden kann. Aufgrund der im § 39 Abs. 3 festgesetzten Mindeststrafen wird die Befassung einer UVS-Kammer mit drei Mitgliedern im Berufungsverfahren zum Normalfall werden. Dies hat eine Erhöhung des Personalaufwandes zur Folge. In diesem Zusammenhang ist neuerlich eine Erhöhung des Grenzbetrages (10.000 S) für die Kammerzuständigkeit im § 51c VStG insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen zu fordern.
4. Die Ansicht, daß der Entwurf auf längere Sicht weniger Verwaltungsaufwand bedeutet, wird nicht geteilt. Nach den Erläuterungen soll lediglich bei der kürzeren Entziehungsdauer auf Grund eines Einzeldelikt (ohne Ermittlungsverfahren) die Lenkerberechtigung ohne begleitende Maßnahmen wiedererteilt werden. Damit wird sich, ebenso wie durch die verstärkte verkehrspsychologische Diagnostik, mit der zwangsweise auch eine amtsärztlich Begutachtung verbunden ist, der Untersuchungsaufwand erhöhen. Erheblich ins Gewicht fallen dürften auch die Wiederho

- 3 -

lungsuntersuchungen von Führerscheinbesitzern der Klasse C. Weiterer zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand entsteht bei der Prüfung der fachlichen Befähigung.

Über die Mehrausgaben werden Verhandlungen im Rahmen des § 5 FAG aufzunehmen sein.

5. Die Einführung des zentralen Führerscheinregisters und des Mehrfachtäter-Punktesystems wird im Bereich des Führerscheinwesens als auch im Bereich der Verwaltungsstrafen Anpassungen der Informatikanwendungen der Länder an die neuen rechtlichen Vorgaben und an die Gestaltung eines neuen Datenaustauschverfahrens zur Folge haben. Die Länder sollten daher frühzeitig in die Gestaltung des neuen Datenaustauschverfahrens einbezogen werden.

## II. Im einzelnen:

### 6. Zu § 3:

Eine Ermächtigung gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes scheint nicht erforderlich. Die in Abs. 3 Z. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung über die Anforderungen an die Einrichtungen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen erteilen, könnte daher entfallen.

### 7. Zu § 4:

Die Umschreibung der Probezeit im Abs. 1 als „Befristung“ der Lenkerberechtigung, die sich bei Anordnung einer Nachschulung verlängert oder neuerlich beginnt (Abs. 4) ist mißverständlich und widerspricht der Bedeutung, die diesem Wort sonst oder auch im § 13 Abs. 2 zukommt.

Im Abs. 4 wird im Zusammenhang mit der Einholung eines verkehrspsychologischen Gutachtens auf § 8 Abs. 1 verwiesen, wo allerdings nur von verkehrspsychologischen Befunden im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens die Rede ist. Es sollte klargestellt werden, ob ein selbständiges verkehrspsychologisches Gutachten oder ein amtsärztliche Gutachten einzuholen ist.

Als schwerer Verstoß sollten im Abs. 5 auch Übertretungen des § 4 Abs. 2 oder Abs. 5 StVO 1960 angesehen werden. Auch wenn nach dem allgemeinen Teil der

Erläuterungen die Kurzbezeichnung keine Einschränkung der zitierten Gesetzesstelle bedeutet, kann die Kurzbezeichnung „unter gefährlichen Umständen“ im Abs. 5 Z. 1. lit. b zu Unklarheiten führen. Es könnte ausdrücklich klargestellt werden, daß nicht nur die Begehung unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ oder „mit besonderer Rücksichtslosigkeit“ im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 gemeint ist.

8. Zu § 6:

Lenkberechtigungen für die Klasse F werden praktisch nur bei Bedarf erworben. Es ist nicht erforderlich, im Abs. 1 Z. 1 auf eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit abzustellen. Der Vollzug dieser Voraussetzung verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand. Im Abs. 3 sind, entgegen den Erläuterungen, die Bestimmungen des § 122 KFG 1967 nicht enthalten.

9. Zu § 7:

Die im Abs. 4 genannten strafbaren Handlungen sollten auch dann als bestimmte Tatsache herangezogen werden können, wenn sie im Ausland begangen worden sind. In die demonstrative Aufzählung sollte auch § 81 Fremdenrecht (gerichtlich strafbare Schlepperei) aufgenommen werden.

10. Zu § 9:

Beobachtungsfahrten sollten nur mit Schulfahrzeugen durchgeführt werden, da sonst kaum Eingriffsmöglichkeiten für die im Abs. 4 genannten Personen bestehen.

11. Zu § 11:

Die Prüfungsdauer für die Führerscheingruppen C und E sollte insgesamt (unter Einbeziehung der Überprüfung des Zustandes des Fahrzeuges und der Fahrübungen in Z. 1 und Z. 2) nicht mehr als 45 Minuten betragen, für die Klassen A, B und E allein nur 25 Minuten. Im Abs. 5 sollte klargestellt werden, daß das Protokoll nur bei nichtbestandener Prüfung zu erstellen ist. Die im Abs. 6 vorgesehene dreimonatige Frist für die Wiederholung der Prüfung scheint nicht erforderlich.

12. Zu § 19:

Die Bestimmung des Abs. 1 ist nicht notwendig; sie kann den praktisch gemeinsamen Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen B und C nicht verhindern.

Die Regelung des Abs. 2 ist zu einschränkend. Indem bereits bei der Erteilung der Lenkberechtigung an die Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozial-

- 5 -

vorschriften im Straßenverkehr (3820/85/EWG) angeknüpft wird, werden die berechtigten Ausnahmebestimmungen des Art. 4 der Verordnung 3820/85/EWG ausgeschlossen. Der Entwurf sollte sich ausschließlich an die Richtlinie über den Führerschein halten und damit die Ausnahmebestimmungen der Sozialverordnung ausschöpfen.

13. Zu § 24:

Im Abs. 3 müßte die Verweisung lauten „gemäß § 23 Abs. 5“. Die Festsetzung einer Mindestentzugsdauer für den Fall, daß der Besitzer einer Lenkerberechtigung kein Gutachten vorlegt, ist nicht erforderlich.

14. Zu § 27:

Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 3 sollte durch die Übertretungen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 5 StVO 1960 ergänzt werden.

15. Zu § 29:

Es sollte klargestellt werden, ob im Fall des § 16 Abs. 5 (Vernichtung der Aktenunterlagen) die Lenkerberechtigung mit Vollendung des 95. Lebensjahres als erloschen gilt.

16. Zu § 30:

Nach den Erläuterungen soll der Abs. 2 sowohl bei der Wiederausfolgung des Führerscheines als auch bei der Wiedererteilung der Lenkerberechtigung angewendet werden können. Im Gesetzestext ist allerdings nur die Wiederausfolgung geregelt. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, bei welcher Entziehung die genannten Nachweise zu verlangen sind, und ob deren Vorlage (ausgenommen die Z. 3) bereits im Entziehungsbescheid anzuordnen ist. Es dürfte jedenfalls schwer verständlich sein, eine vorübergehende Entziehung auszusprechen und dann bei der Wiederausfolgung des Führerscheines die genannten Nachweise vorzuschreiben. Die Erläuterungen enthalten zudem keinen Hinweis darauf, ob das verkehrspsychologische Gutachten selbständig oder wie bisher im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens zu beurteilen ist. Zu Z 3 müßte klargestellt werden, daß kein Nachweis der im § 10 Abs. 2 geforderten Schulung notwendig ist.

17. Zu § 39:

Die empfindliche Erhöhung der Strafsätze gegenüber den geltenden Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes führt zu Ergebnissen, die nicht mehr sachlich sind. So kann

- 6 -

zum Beispiel eine Mindeststrafe von 500 S für das Vergessen des Mopedführerscheines (im Wiederholungsfall Primärarrest bis zu sechs Wochen) nicht gerechtfertigt werden. Es ist zu befürchten daß die Akzeptanz solcher Strafen, insbesondere der Mindeststrafen gering sein wird.

18. Zu § 41:

Die vorläufige Abnahme des Führerscheines wird im Fall der mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, die einen kürzere Entziehungsdauer zur Folge hat und nach Abschluß des Strafverfahrens auszusprechen ist, zumindest bei der Entzugszeit von zwei Wochen regelmäßig einen „kalten Entzug“ bewirken.

Nach Abs. 4 ist - entgegen den Erläuterungen, wonach die bisherige Regelung beibehalten worden sei - ein vorläufig abgenommener Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die geltende Regelung, wonach der Führerschein an die Wohnsitzbehörde zu übermitteln ist, sollte beibehalten werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) **Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten**
  
- b) **An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)**
  
- c) **An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien**
  
- d) **An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien**
  
- e) **An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**
  
- f) **An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien**
  
- g) **An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor**

**Dr. Brandtner**

F.d.R.d.A.

